



Gewässerkreuzungen

– Erforderliche Antragsunterlagen –

Die Unterlagen sind in **3-facher Fertigung** vorzulegen.

Mindestanforderungen für den Wasserrechtsantrag nach § 28 Wassergesetz:

Erforderliche Planbestandteile	Bemerkung
Erläuterungsbericht (ausführliche Beschreibung des Vorhabens)	Anlass des Vorhabens, Lage – Gewässer, Grundstücke (Flst.-Nummern beidseitig des Gewässers), Art der Anlage (Brücke, Steg, Leitung, Kanalisation, etc.), Art der Kreuzung (Überkreuzung/Unterkreuzung), Verfahren (offene Bauweise, Press-Ziehverfahren, Spülbohrung etc.), verwendete Materialien, Erschließung der Baustelle, vorgesehene Wasserhaltungsmaßnahmen, Schutzvorkehrungen für das Gewässer, Zustand Gewässersohle/-ufer an der Kreuzungsstelle (Fotos beifügen), Eingriffe in Uferböschungen, geplante Ausführungsdauer, geplante Bauzeit, ausführende Firma
Hydraulische Berechnungen (i.d.R. nur bei Überkreuzungen erforderlich)	Ermittlung der HW-Abflussmenge, Nachweis Durchflussberechnung; Angabe des Freibords Grundlage sind die aktuellen HWGK-Karten
Übersichtslageplan mit Standortangabe der Kreuzungsstelle	M 1 : 25.000 oder 1 : 5.000
Lageplan mit Flurstück-Nummer,	M 1 : 100 oder 1:500, Eintragung des Gewässers (tatsächlicher Verlauf), der vorhandenen Anlagen, der geplanten Maßnahmen, Lage und Richtung der Querprofile
Detailpläne mit Maßangaben Draufsicht, Längsschnitt(e), Querschnitt(e)	M 1 : 50 (Konstruktionszeichnung). Querschnitte sind incl. der beidseitigen Uferbereiche/-böschungen) darzustellen und zu vermaßen.

Die hier genannten Planbestandteile werden grundsätzlich zur Beurteilung benötigt. Der jeweilige **Umfang** richtet sich dann nach der Größe, Bedeutung und Lage der vorgesehenen Maßnahme.

Hinweise:

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht muss die Mindestüberdeckung Oberkante Rohr/Gewässersohle mindestens 1 m betragen.

Die Kreuzung sollte rechtwinklig zur Gewässerachse erfolgen.

Einzelleitungen sind möglichst zu bündeln.